

Einige Bemerkungen über die Stellung der Hauptlehrer und Hilfslehrer an den Bezirksschulen des Kantons Aargau

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **2 (1836)**

Heft 4-5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-865849>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tenden Sprachgeistes. Mag sein, daß die unsichere Hand des unkundigen, schlecht unterrichteten Lehrers diese Methode und die darauf gebauten Lehrbücher hier und da in einem ungünstigeren Lichte gezeigt habe. Aber was will das beweisen? Wem es dabei um ehrliche, unbefangene Würdigung einer der wichtigsten Fragen unsers gegenwärtigen pädagogischen Lebens gilt, der lasse sich doch die Mühe nicht verdrücken, in solchen Schulen die Erfolge zu prüfen, wo mit der nöthigen Kenntniß und Lehrgabe nach dieser Methode verfahren wird.

Möchten sich durch vorstehende Mittheilung recht viele Schulmänner veranlaßt sehen, gründlich zu prüfen und dann zu entscheiden — vielleicht, daß sie uns diesen Wink noch danken.

Einige Bemerkungen über die Stellung der Hauptlehrer und Hilfslehrer an den Bezirksschulen des Kantons Aargau.

Da zu erwarten ist, daß die Reglemente über das Bezirksschulwesen bald herrathen und erlassen werden, so kann es im Interesse des Schulwesens sein, einige dahin schlagende Punkte allmählig öffentlich anzuregen und zu besprechen, damit einerseits beim Entwerfen derselben darauf aufmerksam gemacht werde, andererseits aber, damit das Für und Wider erwogen und darauf gestützt, entschieden werde.

Zu diesen zu erörternden Punkten gehört unstreitig das Verhältniß der Haupt- und Hilfslehrer in den Lehrerversammlungen. Auf den ersten Blick erscheint freilich diese Erörterung nicht von wesentlicher Bedeutung zu sein; dem Schulmanne aber, der Erfahrungen gesammelt hat, wird nicht leicht entgehen können, daß eben die Erörterung und Feststellung dieses Verhältnisses mit zu einem Fortschritte gerechnet werden darf, wenn die Ausmittlung desselben Folge eines haltbaren Grundsatzes ist. In dieser Beziehung hat der §. 119. des neuen Schulgesetzes bereits einen solchen Grundsatz aufgestellt; er heißt: „Die Bewerber (für Bezirksschulen) haben sich vor dem Kantonschulrathе sowohl einer wissenschaftlich allgemeinen, als auch einer speciellen Prüfung in den Fächern, in denen sie Unterricht

zu ertbellen haben, zu unterwerfen. Die Hülfslehrer werden nur in den Fächern, in denen sie unterrichten sollen, geprüft, wenn es der Kantonschulrath für nöthig erachtet.“ —

Da nun nach §. 122. sämtliche Lehrer und Hülfslehrer unter dem Voritze eines Hauptlehrers als Rektor, die Lehrerversammlung bilden, und diese nach §. 123. die nächste Aufsicht über Disciplin, die Abfassung (vorschlagsweise) des Stundenplans und Vorschläge zu Aufnahmen und Promotionen zu machen hat, ferner Anträge über andere Angelegenheiten und Bedürfnisse der Schulen an die Bezirkschulpflege zu stellen berechtigt ist: so entsteht die Frage: haben die Hülfslehrer in den Lehrerversammlungen die nämliche Stimme wie die Hauptlehrer? Und wenn Dieses verneint wird, wie weit erstreckt sich ihr Stimmrecht?

Schon das Gesetz unterscheidet Hauptlehrer und Hülfslehrer. Die Hauptlehrer haben sowohl eine wissenschaftlich allgemeine, als eine specielle Prüfung in denjenigen Fächern, in welchen sie unterrichten wollen, zu bestehen; die Hülfslehrer werden dagegen nur in denjenigen Fächern, in denen sie unterrichten sollen, geprüft; die allgemeine wissenschaftliche Prüfung fällt also bei denselben weg. Der Gesetzgeber hat demnach die Hülfslehrer den Hauptlehrern nicht gleichgestellt, sondern nachgestellt; denn diese vertreten gewissermaßen das geistige, jene das mechanische Element an den Bezirksschulen. Ungerrecht wäre es demnach, den Hülfslehrern gar kein Stimmrecht geben zu wollen. Allein ihr Stimmrecht kann sich nur ausschließlich auf ihr specielles Fach, worin sie Unterricht ertbellen, beschränken; für alles Andere ist es ihnen abzusprechen, weil sie den Beweis nicht geleistet haben, daß sie allgemeine wissenschaftliche und pädagogische Kenntnisse besitzen. Dagegen haben die Hauptlehrer nach dem Sinne des Gesetzes bei allen Besprechungen und Abstimmungen in den Lehrerversammlungen volles und ungeschmälertes Stimmrecht; denn, wenn ihnen auch die mechanischen Fertigkeiten in einzelnen Unterrichtsfächern, z. B. im Zeichnen, Schreiben und Gesang abgeben sollten, so steht ihnen doch vermöge ihrer wissenschaftlichen Bildung mit vollem Rechte zu ein Urtheil über Behandlungsweise nach pädagogischen Grundsätzen, über Einschränkung und

Erweiterung irgend eines Unterrichtszweiges u. s. w. abzugeben. Ein Hilfslehrer für den Schreibunterricht kann sehr schön schreiben, behandelt sein Fach mit Vorliebe und wünscht, daß diesem eine bedeutende Stundenzahl eingeräumt werde; oder seine Lehrweise geht nicht aus von allgemeinen pädagogischen Grundsätzen u. s. w.; kann da der wissenschaftlich gebildete Lehrer nicht ebenso gut und in vielen Fällen noch besser das Richtige bezeichnen und, da er das Ganze übersieht, jedem Fache seine richtige Stellung und Wirksamkeit anweisen? — Es handelt sich in der Lehrerversammlung um eine pädagogische Erörterung, z. B. über einen Stundenplan, über Entlassung eines Schülers aus einem Unterrichtsfache; wie kann da einem Hilfslehrer ein Stimmrecht in einer Angelegenheit zugemuthet werden, die er nicht zu beurtheilen im Stande ist! Man hat freilich auch Beispiele, daß es geschieht, allein das Wte spricht eben dagegen; zudem gestehen Manche in zu ehrender Offenheit, sie verstehen solche Dinge nicht hinlänglich. Wie oft dagegen die Ansichten der Hauptlehrer in Hilfslehrfächern von wohlthätigem Einflusse sind, davon nur ein Beispiel. Ein Gesanglehrer trug darauf an, einen Schüler aus dem Gesangunterrichte zu entlassen, weil er kein Gehör habe, d. h. weil er die Töne nicht richtig nachsingen könne. Hauptlehrer hielten diesen Grund nicht für entscheidend, indem er eher dafür spreche, daß des Schülers Ohr für die verschiedenen Klänge empfänglich gemacht werden müsse, da ja die Volksschule den Zweck habe, eine harmonische Bildung der Schüler, keineswegs aber eine künstlerische in einzelnen Theilen zu erzielen. Die Schulpflege entschied für Beibehaltung des Betreffenden im Unterrichte; und nach einigen Jahren war er im Stande, leichte Lieder leidlich allein zu singen.

Fassen wir nun den Sinn des Gesetzes und Erfahrung auf, so können wir im Interesse des Schulwesens den Hilfslehrern nur ein bedingtes Stimmrecht einräumen und zwar so, daß sie nur in denjenigen Fällen, wo Gegenstände ihres speciellen Faches zur Sprache kommen, ihre Stimme abgeben können, daß sie aber in allen andern Fällen nur als beratende Mitglieder der Lehrerversammlung anzusehen sind.